

(Nr. I 16154.) **Verordnung des Gesamtministeriums über den Geschäftsbereich der Staatskanzlei des Freistaates Bayern.**

Vom 31. Mai 1933.

Zur Ausführung des Ersten und des Dritten Gesetzes, betr. die Staatsverwaltung, vom 12. April und 24. Mai 1933 (GVL. S. 113, 149) wird folgendes verordnet:

I.

Die Staatskanzlei umfaßt den Geschäftskreis nach § 2 Abs. I A der VO. über die Staatsministerien vom 11. Februar 1932. Zur Vereinfachung der Staatsverwaltung werden den Ministerien aus diesem Geschäftsbereich die Angelegenheiten übertragen, deren Zusammenfassung in der Staatskanzlei nach der Gleichschaltung von Reich und Ländern nicht mehr erforderlich ist. Das Nähere bestimmt der Ministerpräsident.

II.

Die Staatskanzlei besorgt den amtlichen Verkehr mit dem Herrn Reichsstatthalter; sie übernimmt ferner

1. neben dem amtlichen Pressedienst die Beziehungen der Staatsregierung zur Presse und die Aufsicht über die Presse, wozu die Durchführungsbestimmungen von der Staatskanzlei und dem Staatsministerium des Innern gemeinsam erlassen werden,
2. das Theaterwesen vom Standpunkte der Volksaufklärung unter Aufrechterhaltung der sonstigen Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf diesem Gebiete in dem bisherigen Umfang und der polizeilichen Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf diesem Gebiete,
3. die Angelegenheiten des Rundfunks und das Filmwesen, soweit nicht schulische Zwecke oder polizeiliche Angelegenheiten in Betracht kommen,
4. den Verkehr mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Das Nähere bestimmt der Ministerpräsident.

III.

Der Ministerpräsident bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die sonstigen Geschäfte, die aus dem Amtsbereich der Ministerien auf die Staatskanzlei übergehen.

München, den 31. Mai 1933.
Dr. Hans Frank. Hans Schemm.

Ludwig Siebert. Adolf Wagner.
Eugen Graf Quadt-John.

Hermann Esser.